

Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013

vom 24. September 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008¹ Kenntnis genommen

und

beschliesst:

I. Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen

1. Vorhaben im Kantonsstrassennetz werden in den Jahren 2009 bis 2013 nach dem im Anhang A zu diesem Beschluss enthaltenen Programm mit einer Kostensumme von rund 243 Mio. Franken verwirklicht.
Der Anteil des Kantons an diesen Aufwendungen beträgt rund 183 Mio. Franken.
2. Bei Projekten zur Strassenraumgestaltung leisten die politischen Gemeinden in sachgemässer Anwendung von Art. 69 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988² 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.
3. Verzögern sich Vorhaben nach dem Anhang A zu diesem Beschluss, fallen sie weg oder wird der Kreditrahmen nicht ausgeschöpft, beschliesst die Regierung, welche Projekte nach dem Anhang B zu diesem Beschluss vorgezogen werden. Sie berücksichtigt die Dringlichkeit der Projekte.
4. Der Kantonsrat nimmt Kenntnis, dass das 15. Strassenbauprogramm von Unterhaltskosten der Kantonsstrassen von insgesamt 242 Mio. Franken ausgeht. Diese werden aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert.
5. Dem Strassenfonds werden belastet:
 - a) die Unterhaltskosten der Kantonsstrassen nach Ziff. 4 dieses Beschlusses;
 - b) der Nettoaufwand für den Kantonsstrassenbau nach Ziff. 1 dieses Beschlusses;
 - c) die allfällige Unterdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes;
 - d) die Beiträge an die politischen Gemeinden (werkgebundene Beiträge³, Pauschalbeiträge⁴ und Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite⁵), an die Verkehrspolizei und für die Verkehrserziehung.

1 ABI 2008, ...

2 sGS 732.1.

3 Art. 94 ff. StrG.

4 Art. 87 Abs. 1 StrG.

5 Art. 11 ff. des Finanzausgleichsgesetzes, sGS 813.1.

6. Dem Strassenfonds werden gutgeschrieben:
 - a) der Ertrag der Motorfahrzeug- und Motorfahrradsteuer;
 - b) die nicht werkgebundenen ordentlichen und ausserordentlichen Bundesbeiträge aus der Mineralölsteuer;
 - c) die allfällige Überdeckung der Rechnung des Strassenverkehrsamtes;
 - d) der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
 - e) die werkgebundenen Beiträge Dritter.
7. Die finanzielle Abwicklung des Leistungsauftrags der Nationalstrassen Gebietseinheit VI mit dem Bund erfolgt über den Strassenfonds.
8. Die Verschuldung übersteigt während der Dauer des 15. Strassenbauprogramms den Betrag von 140 Mio. Franken und bei dessen Ablauf den Betrag von 100 Mio. Franken nicht.
9. Die Staatskasse gewährt dem Strassenfonds die erforderlichen, zu verzinsenden Vorschüsse.

II. Werkgebundene Beiträge an die politischen Gemeinden

10. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Werkgebundene Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden für Umweltschutzmassnahmen, Fuss, Wander- und Radwege sowie bei Naturereignissen an Strassen»⁶ in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt 15 Mio. Franken gutgeschrieben.
11. Das Baudepartement teilt die werkgebundenen Beiträge⁷ nach sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit zu.

III. Pauschale Kantonsbeiträge an die politischen Gemeinden

12. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Pauschale Beiträge an die politischen Gemeinden»⁸ in den Jahren 2009 bis 2013 8,5 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben⁹ gutgeschrieben.

IV. Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite

13. Aus den Mitteln des Strassenfonds werden dem Konto «Ausgleichsbeiträge gemäss Sonderlastenausgleich Weite»¹⁰ in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt 203 Mio. Franken gutgeschrieben.

V. Motorfahrzeug-Steuerfuss

14. Dieser Beschluss basiert auf einem Motorfahrzeug-Steuerfuss von 100 Prozent der einfachen Steuer.

⁶ Art. 94 ff. StrG.

⁷ Art. 99 StrG.

⁸ Art. 87 Abs. 1 StrG.

⁹ Art. 87 Abs. 2 und 3 StrG.

¹⁰ Art. 11 ff. FAG.

VI. Schlussbestimmungen

15. Ändern sich die Grundlagen dieses Beschlusses erheblich, erstattet die Regierung Bericht und stellt Antrag.
16. Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner